

Bericht an den Gemeinderat

A 8/4 – 23227/2014
Städt. Gdst.Nr. 796/2 u. 802/2
EZ 572, KG Gössendorf
gelegen an der Sportplatzstraße
Einräumung einer grundbücherlichen Dienst-
barkeit des Gehens und Fahrens
ab 01.11.2014 auf immerwährende Zeit
Antrag auf Zustimmung

Bearbeiter: Mag. Martin Glauninger
Personal-, Finanz-, Beteiligungs- und
Immobilienausschuss
BerichterstatterIn:

Graz, am 16.10.2014

Die Stadt Graz ist Eigentümerin der Grundstücke Nr. 796/2 u. 802/2, EZ 572, KG Gössendorf, gelegen an der Sportplatzstraße. Diese Grundstücke befinden sich im Bereich des Klärwerksareals in Gössendorf und sind eine Straßenfläche. Im Zuge der seinerzeitigen Errichtung der Kläranlage in Gössendorf in den Jahren 1981 bis 1986 ist die Verlegung des Raababaches erfolgt, wodurch die Zufahrt von 2 Anrainern zu ihren Grundstücken Nr. 835/2, EZ 344 und 817/1, 817/2, 818/1 und 818/2, je EZ 770, alle KG Gössendorf verlegt werden musste. Diese abgeänderte und seit damals benutzte Zufahrt soll nunmehr grundbücherlich sichergestellt werden und wurde ein entsprechender Dienstbarkeitsvertragsentwurf errichtet.

Die Anrainer, Herr Dr. Wolfgang Meyer, Frau Paula und Herrn Eduard Pammer sind mit dem Ersuchen um Einräumung einer grundbücherlichen Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens auf den städt. Grundstücken Nr. 796/2 u. 820/2, EZ 572, KG Gössendorf, an die A 8/4 – Abteilung für Immobilien herangetreten. Die Situierung der Dienstbarkeitsfläche ist im beiliegenden Plan ersichtlich.

Auf ha. Anfrage teilte die Holding Graz Services Wasserwirtschaft mit, dass gegen die Einräumung der grundbücherlichen Dienstbarkeit zugunsten der vorgenannten Anrainer und Eigentümer der EZen 770 und 344, je KG Gössendorf kein Einwand besteht, da diese Dienstbarkeit seit damals von den Anrainern ausgeübt wird und die Verlegung der Zufahrt aufgrund der Klärwerks-Baumaßnahme erfolgte. Die Wegehalterpflichten werden den Dienstbarkeitsnehmern nunmehr vertraglich überbunden und ist die Stadt Graz in jedem Fall schad- und klaglos zu halten.

Im Sinne des vorstehenden Motivenberichtes stellt der Personal-, Finanz-, Beteiligungs- und Immobilienausschuss den

Antrag

der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 6 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/67 i.d.g.F. LGBl. Nr. 87/2013, beschließen:

Den jeweiligen Eigentümern der EZ 770, KG Gössendorf, Herr Dr. Wolfgang Meyer und der EZ 344, KG Gössendorf, Frau Paula und Herrn Eduard Pammer wird die grundbücherliche Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens auf den städtischen Grundstücken Nr. 796/2 u. 820/2, EZ 572, KG Gössendorf, gelegen an der Sportplatzstraße, im beiliegenden Plan eingezeichnet, ab 01.11.2014 auf immerwährende Zeit im Sinne des angeschlossenen Vertragsentwurfes eingeräumt.

Anlage:

1 Vertrag

1 Plan

Der Bearbeiter:

Mag. Martin Glauninger eh.

Die Abteilungsvorständin:

Katharina Peer

(elektronisch gefertigt)

Der Finanzdirektor:

Mag. Dr. Karl Kamper

(elektronisch gefertigt)

Der Stadtsenatsreferent:

Stadtrat Univ.Doz. DI Dr. Gerhard Rüschi

(elektronisch gefertigt)

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit.....Stimmen angenommen / abgelehnt / unterbrochen in der Sitzung des Personal-, Finanz-, Beteiligungs- und Immobilienausschusses am

Die Schriftführerin:

Der/die Vorsitzende:

Der Antrag wurde in der heutigen öffentlichen nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung

bei Anwesenheit von GemeinderätInnen

einstimmig mehrheitlich (mit Stimmen /..... Gegenstimmen) angenommen.

Beschlussdetails siehe Beiblatt

Graz, am

Der/die Schriftführerin:



Dr. Bernd Zankel | Notar | Kaiserfeldgasse 27 | 8010 Graz | www.notar-graz.at
Dr. Wolfgang Hackl | Dr. Sonja Pichler | Mag. Martin Schrank
Tel: +43(0)316-830283 | Fax: DW 83 | zankel@notar-graz.at

11853

DIENSTBARKEITSVERTRAG

abgeschlossen zwischen

- 1) der **Stadt Graz**, Tummelplatz 9, 8010 Graz und
- 2) Herrn **Dr. Wolfgang Meyer**, geboren am 28.10.1942, Veterinärstraße 3, 8072 Fernitz

als Eigentümer des dienenden Guts einerseits und

- 3) den Ehegatten **Paula Pammer**, geboren am 16.05.1949 und **Eduard Pammer**, geboren am 19.09.1947, beide wohnhaft in Innenstraße 34, 8077 Thondorf sowie
- 4) Herrn **Dr. Wolfgang Meyer**, geboren am 28.10.1942, Veterinärstraße 3, 8072 Fernitz

als Eigentümer des herrschenden Guts andererseits wie folgt:

1. Liegenschaften

Alle in diesem Vertrag genannten Grundstücke liegen in der Katastralgemeinde 63220 Gössendorf, Grundbuch des Bezirksgerichtes Graz-Ost.

- 1) Die Stadt Graz ist grundbücherliche Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ 572 KG 63220 Gössendorf. Diese stellt sich dar wie folgt:

KATASTRALGEMEINDE 63220 Gössendorf

EINLAGEZAHL 572

BEZIRKSGERICHT Graz-Ost

 Letzte TZ 20478/2009
 Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012
 ***** A1 *****

GST-NR	G BA (NUTZUNG)	FLÄCHE	GST-ADRESSE
735/1	Sonst (Straßen)	619	
782/1	G Sonst (Straßen) *	1505	
796/2	GST-Fläche	107833	
	Bauf. (Gebäude)	7679	
	Sonst (Betriebsf.)	100154	Sportplatzstraße 80
808/2	Sonst (Betriebsf.) *	438	
GESAMTFLÄCHE		110395	

 ***** A2 *****
 1 a 5354/1961 11044/1974 Grunddienstbarkeit Gehen Fahren
 in GB 63287 Thondorf EZ 13
 2 a 2436/1965 6844/1981 20696/1988 Sicherheitszone Flughafen Graz Gst 808/2
 782/1 796/2
 4 a 13978/1989 Anmeldungsbogen 1989-01-05 Zuschreibung Gst 735/1 aus EZ 113
 5 a 93/1965 Sicherheitszone Flughafen Graz
 Gst 735/1
 b 13978/1989 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en)
 aus EZ 113
 9 a 21587/2002 Anmeldungsbogen 2002-05-28 Zuschreibung Teilfläche(n) Gst
 763/3 aus EZ 749, Einbeziehung in Gst 735/1
 12 a gelöscht
 ***** B *****
 1 ANTEIL: 1/1
 Stadt Graz
 ADR: Glockenspielpl. 7 8010
 a 15714/1964 Kaufvertrag 1963-09-30 Eigentumsrecht
 b 2883/1976 Namensänderung
 ***** C *****
 4 a 6195/1997
 DIENSTBARKEIT Verlegung, Duldung einer
 Erdgasniederdruckleitung PN 100 DN 1 auf Gst 735/1
 zugunsten Steirische Ferngas-Aktiengesellschaft
 5 a 31229/1997
 DIENSTBARKEIT Duldung, Verlegung, Betrieb von
 Erdgasleitungen, Errichtung technischer Anlagen auf
 Gst 782/1 796/2 gem Pkt 2, 6, 7, 8 Urkunde 1996-08-05 für
 Steirischen Ferngas-Aktiengesellschaft
 ***** HINWEIS *****
 Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS

 Grundbuch 31.10.2013 10:11:43

2) Herr Dr. Wolfgang Meyer ist grundbücherlicher Alleineigentümer der Liegen-
 schaft EZ 770 KG 63220 Gössendorf. Diese stellt sich dar wie folgt:

KATASTRALGEMEINDE 63220 Gössendorf EINLAGEZAHL 770
 BEZIRKSGERICHT Graz-Ost

 Letzte TZ 15660/1989
 Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012
 ***** A1 *****

GST-NR	G BA (NUTZUNG)	FLÄCHE	GST-ADRESSE
813	Landw (Feld/Wiese)	368	
814	Landw (Feld/Wiese)	1546	

815	Landw(Feld/Wiese)	1908
817/1	Landw(Feld/Wiese)	252
817/2	Wald(Wälder)	594
818/1	Landw(Feld/Wiese)	30
818/2	Wald(Wälder)	3536
819	Landw(Feld/Wiese)	278
820	Landw(Feld/Wiese)	1143
824/1	Landw(Feld/Wiese)	2402
824/2	Landw(Feld/Wiese)	939
826	Landw(Feld/Wiese)	621
GESAMTFLAECH		13617

***** A2 *****

1 a 70/1965 Sicherheitszone Flughafen Graz Gst 813 814 820 824/1 826 815
819 824/2 817/1 817/2 818/1 818/2
b 4328/1971 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ 75

2 a gelöscht

***** B *****

1 ANTEIL: 1/1
Dr. Wolfgang Meyer
GEB: ADR: Hausmannstättner Str. 67a 8072
a 4328/1971 Kaufvertrag 1970-12-21 Eigentumsrecht

***** C *****

2 a 18335/1968
DIENSTBARKEIT 110.000 Volt-Hochspannungsleitung über
Gst 820 824/2 815 gem Spruch III Bescheid 1967-11-21 für
Steirische Wasserkraft- und
Elektrizitäts-Aktiengesellschaft in Graz
b 4328/1971 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en)
aus EZ 75

3 a 10736/1978
DIENSTBARKEIT 220.000 Volt-Hochspannungsleitung über
Gst 824/2 824/1 815 814 mit allen im Bescheid 1973-12-10
enthaltenen Rechten für
Steirische Wasserkraft- und
Elektrizitäts-Aktiengesellschaft in Graz

***** HINWEIS *****

Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS

Grundbuch 31.10.2013 10:19:54

3) Die Ehegatten Paula und Eduard Pammer sind je zur Hälfte grundbücherliche Miteigentümer der Liegenschaft EZ 344 KG 63220 Gössendorf. Diese stellt sich dar wie folgt:

KATASTRALGEMEINDE 63220 Gössendorf EINLAGEZAHL 344
BEZIRKSGERICHT Graz-Ost ***** ABFRAGEDATUM 31.10.2013

Letzte TZ 28897/2002
Einlage umschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012

***** A1 *****

GST-NR	C BA (NUTZUNG)	FLÄCHE	GST-ADRESSE
827	Landw(Feld/Wiese)	825	
829	Landw(Feld/Wiese)	3799	
835/2	Wald(Wälder)	2183	
GESAMTFLAECH		6807	

***** A2 *****

1 a 216/1965 Sicherheitszone Flughafen Graz Gst 827 829 835/2
4 a gelöscht

***** B *****

- 4 ANTEIL: 1/2
Eduard Pammer
GEB: 1947-09-19 ADR: Innenstr. 34, Thondorf 8041
a 705/1989 Einantwortungsurkunde 1987-11-18, Urkunde 1987-11-11
Eigentumsrecht
b 22177/1999 Schenkungsvertrag 1987-11-11, Urkunde 1999-06-29
Eigentumsrecht
c 22177/1999 Zusammenziehung der Anteile
e 8110/2002 Belastungs- und Veräußerungsverbot
- 5 ANTEIL: 1/2
Paula Pammer
GEB: 1949-05-16 ADR: Innenstr. 34 8041
a 8110/2002 IM RANG 29307/2001 Schenkungsvertrag 2001-10-24
Eigentumsrecht
b 8110/2002 Belastungs- und Veräußerungsverbot
***** C *****
- 5 a 18356/1968
DIENSTBARKEIT 110.000 Volt-Hochspannungsleitung über
Gst 829 gem Spruch III Bescheid 1967-11-21 für
Steirische Wasserkraft- und
Elektrizitäts-Aktiengesellschaft in Graz
- 6 a 10693/1978
DIENSTBARKEIT 220.000 Volt-Hochspannungsleitung über
Gst 829 mit allen im Bescheid 1973-12-10 enthaltenen
Rechten für
Steirische Wasserkraft- und
Elektrizitäts-Aktiengesellschaft in Graz
- 8 auf Anteil B-LNR 4
a 8110/2002
BELASTUNGS- UND VERÄUSSERUNGSVERBOT für
Pammer Paula geb 1949-05-16
- 9 auf Anteil B-LNR 5
a 8110/2002
BELASTUNGS- UND VERÄUSSERUNGSVERBOT für
Pammer Eduard geb 1947-09-19
***** HINWEIS *****
Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS

Zugang und Zufahrt zu den Grundstücken der Ehegatten Paula und Eduard Pammer erfolgte seit vielen Jahren über die im öffentlichen Gut der Marktgemeinde Gössendorf stehende Wegparzelle 865/5.

Im Zuge der Errichtung der Kläranlage Gössendorf samt der damit verbundenen Verlegung des sogenannten Raababaches in den Jahren 1981 bis 1986 wurde die Zufahrt zu den Grundstücken 835/2 bzw. 817/1, 817/2 und 818/1 und 818/2 derart verändert, dass diese nunmehr über das Gelände der Kläranlage (Grundstücke 796/2 und 808/2) und hinsichtlich des Grundstückes 835/2 sodann über die im Alleineigentum des Herrn Dr. Wolfgang Meyer stehenden Parzellen 818/1 und 818/2 gemäß Darstellung im beigeschlossenen Plan erfolgt.

2. Einräumung der Dienstbarkeiten

Die von den Dienstbarkeiten betroffenen Grundstücke sind in der Lageskizze, welche ein integrierender Bestandteil dieses Vertrages ist, ersichtlich. Der von den Dienstbarkeiten betroffene Teil der dienenden Güter ist farbig hervorgehoben.

a)

- Die Stadt Graz räumt mit Wirkung für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum und Besitz der Grundstücke 796/2 und 808/2 und
- Herr Dr. Wolfgang Meyer räumt mit Wirkung für sich und seine Rechtsnachfolger im Eigentum und Besitz der Grundstücke 817/1, 818/1 und 818/2

den Ehegatten Paula und Eduard Pammer sowie deren Rechtsnachfolgern im Eigentum und Besitz des Grundstückes 835/2 auf immerwährende Zeit als Dienstbarkeit das dingliche Recht ein das Gehen und Fahren mit Fahrzeugen aller Art, die zur Nutzung des Grundstückes 835/2 im Rahmen der derzeitigen und künftigen wie immer gearteten Flächenwidmung und Bebauung erforderlich und nützlich sind, von den Grundstücken 763/5 und 763/7 über die Grundstücke 796/2 und 808/2 und sodann über die Grundstücke 817/1, 818/1 und 818/2 zum Grundstück 835/2 (in der Lageskizze in blauer Farbe hervorgehoben) und zurück zu dulden, wobei die jeweiligen Eigentümer des dienenden Guts und Dritte, denen vergleichbare Rechte eingeräumt wurden und/oder werden auch zur Wegenutzung mitberechtigt sind.

b) Die Stadt Graz räumt mit Wirkung für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum und Besitz der Grundstücke 796/2 und 808/2 Herrn Dr. Wolfgang Meyer sowie dessen Rechtsnachfolgern im Eigentum und Besitz der Grundstücke 817/1, 817/2, 818/1 und 818/2 auf immerwährende Zeit als Dienstbarkeit das dingliche Recht ein das Gehen und Fahren mit Fahrzeugen aller Art, die zur Nutzung der Grundstücke 817/1, 817/2, 818/1 und 818/2 im Rahmen der derzeitigen und künftigen wie immer gearteten Flächenwidmung und Bebauung erforderlich und nützlich sind, von den Grundstücken 763/5 und 763/7 über die Grundstücke 796/2 und 808/2 (in der Lageskizze in blauer Farbe hervorgehoben) und zurück zu dulden, wobei die jeweiligen Eigentümer des dienenden Guts und Dritte, denen vergleichbare Rechte eingeräumt wurden und/oder werden auch zur Wegenutzung mitberechtigt sind

Diese Rechte werden vertraglich angenommen.

Die Dienstbarkeitsrechte können jederzeit ausgeübt werden. Das dienende Gut darf zur Ausübung der Dienstbarkeitsrechte auch von einschlägig befugten Unternehmern jederzeit betreten und befahren werden. Grabungen, die bei der Ausübung der Dienstbarkeitsrechte vorgenommen werden müssen, sind mit möglichster Schonung auszuüben. Der frühere Zustand ist nach Beendigung der Grabungen ehestens

wiederherzustellen. Alle mit der Ausübung der vertragsgegenständlichen Rechte verbundenen Kosten tragen die jeweiligen Eigentümer des herrschenden Guts zur ungeteilten Hand.

Die Breite des Weges beträgt rund 4,5 Meter.

Die den Wegehalter treffenden Pflichten nach zivil- und öffentlichrechtlichen Normen (z.B. Streupflicht, Schnee- und Eisfreihaltung) betreffend die von der Wegedienstbarkeit umfassten Grundstücksteile des dienenden Guts treffen ausschließlich die jeweiligen Eigentümer des herrschenden Guts zur ungeteilten Hand. Die jeweiligen Eigentümer des dienenden Guts sind diesbezüglich von den jeweiligen Eigentümern des herrschenden Guts vollkommen klag- und schadlos zu halten.

3. Rechtsgrund / Bewertung

Die Einräumung dieser Rechte, welche mit je EUR 50,00 bewertet werden, erfolgt unentgeltlich. Rechtsgrund für die Rechtseinräumung ist der Umstand, dass durch die Verlegung der ursprünglichen Aufschließungsstraße im Zuge der Verlegung des Raababaches die bisherigen Nutzungen weiter aufrecht erhalten werden können.

Die tatsächliche Übergabe des dienenden Guts zur Ausübung der vereinbarten Rechte ist bereits vor Unterfertigung dieses Vertrages im Jahr 1986 erfolgt.

4. Aufsendung

Die Vertragspartner erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung, dass auch auf einseitigen Antrag eines Vertragspartners auf Grund dieses Vertrages nachstehende Grundbucheintragungen vorgenommen werden können: Es wird

1) in EZ 572 KG 63220 Gössendorf:

- die Dienstbarkeit der Duldung des Gehens und Fahrens mit Fahrzeugen aller Art auf den Grundstücken 796/2 und 802/2 zugunsten des Grundstückes 835/2 je KG 63220 Gössendorf gemäß Punkt 2 a) dieses Vertrages einverleibt und dies beim herrschenden Gut EZ 344 KG 63220 Gössendorf ersichtlich gemacht,
- die Dienstbarkeit der Duldung des Gehens und Fahrens mit Fahrzeugen aller Art auf den Grundstücken 796/2 und 802/2 zugunsten der Grundstücke 817/1, 817/2, 818/1 und 818/2 je KG 63220 Gössendorf gemäß Punkt 2 b) dieses Vertrages einverleibt und dies beim herrschenden Gut EZ 770 KG 63220 Gössendorf ersichtlich gemacht sowie

- 2) in EZ 770 KG 63220 Gössendorf die Dienstbarkeit der Duldung des Gehens und Fahrens mit Fahrzeugen aller Art auf den Grundstücken 817/1, 818/1 und 818/2 zugunsten des Grundstückes 835/2 je KG 63220 Gössendorf gemäß Punkt 2 a) dieses Vertrages einverleibt und dies beim herrschenden Gut EZ 344 KG 63220 Gössendorf ersichtlich gemacht.

5. Allgemeine Bestimmungen

5.1. Rechtsnachfolge

Alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gehen auf die Einzel- und Universalrechtsnachfolger aller Vertragspartner über. Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag sind erforderlichenfalls von den Vertragspartnern auf ihre Rechtsnachfolger zu übertragen. Diese Rechtsnachfolger sind wiederum zu verpflichten diese Rechte und Pflichten bei einer Weiterveräußerung auf ihre Rechtsnachfolger zu übertragen und so weiter.

5.2. Rechtswirksamkeit

Dieser Vertrag bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit keiner Genehmigung.

5.3. Schriftformgebot

Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Von diesem Vertragspunkt kann auch nur schriftlich abgegangen werden. Es gibt keine mündlichen Nebenabreden.

5.4. Kosten, Steuern und Gebühren

Sämtliche mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages sowie aller hierzu erforderlichen Nebenarbeiten verbundenen Kosten und Gebühren aller Art tragen die Ehegatten Paula und Eduard Pammer, die auch den Auftrag zur Vertragserrichtung erteilt haben. Die Vertragspartner sind mit der Selbstberechnung der Gebühren, welche auf Grund dieses Vertrages entstehen, durch den Vertragsverfasser einverstanden.

5.5. Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages derzeitigen oder künftigen zwingenden Gesetzen oder Verordnungen widersprechen so hat dies auf die Gültigkeit des restlichen Vertrages keine Auswirkung. Anstelle der unwirksamen Vereinbarung tritt dann eine gesetzes- bzw. verordnungskonforme Regelung, die der unwirksamen Bestimmungen sinngemäß an nächsten kommt.

5.6. Vollmacht

Die Vertragsteile erteilen hiermit Herrn Christian Bagari, geboren am 31.07.1992, Notariatsangestellter, 8010 Graz, Kaiserfeldgasse 27, Vollmacht zur Durchführung von eventuell notwendig werdenden formellen Änderungen sowie zur Errichtung von Nachträgen zu diesem Vertrag, soweit sie dem Sinn dieses Vertrages nicht widersprechen sowie die hiezu notwendigen Einverleibungsbewilligungen abzugeben und Unterschriften in jedweder Form zu leisten. Diese Vollmacht berechtigt auch zum Selbstkontrahieren und zur Doppelvertretung.

5.7. Vertragsausfertigung

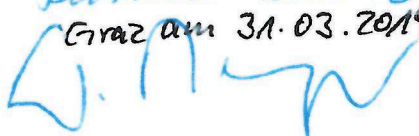
Dieser Vertrag wird in einem Original errichtet, das gemeinsames Eigentum aller Vertragspartner ist. Jeder Vertragspartner erhält eine Kopie. Nach Grundbuchsdurchführung kommt das Original in die Verwahrung der Ehegatten Paula und Eduard Pammer.

Graz, am 11. März 2014

Pammer Paula

Pammer Eduard

Graz am 31.03.2014




Gebühr in Höhe von € 14,30
gem. § 14 TP 13 GebG idF
BGBl. II 191/2011 entrichtet.

B.R.Zl.: 981/14

Ich bestätige die Echtheit der Unterschrift des Herrn Doktor Wolfgang **Meyer**, geboren am 28.10.1942 (achtundzwanzigsten Oktober neunzehnhundertzweiundvierzig), Veterinärstraße 1-3, A-8072 Fernitz. -----
Graz, am 31.03.2014 (einunddreißigsten März zweitausendvierzehn) -----



Mag. Martin Schrank
Substitut des öffentlichen Notars
Dr. Bernd Zankel in Graz

	Signiert von	Peer Katharina
	Zertifikat	CN=Peer Katharina,O=Magistrat Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT
	Datum/Zeit	2014-09-04T14:53:56+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: http://egov2.graz.gv.at/pdf-as verifiziert werden.

	Signiert von	Radocha Susanne
	Zertifikat	CN=Radocha Susanne,O=Magistrat Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT
	Datum/Zeit	2014-09-05T14:15:04+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: http://egov2.graz.gv.at/pdf-as verifiziert werden.

	Signiert von	Stadtrat Rüschi
	Zertifikat	CN=Stadtrat Rüschi,O=Magistrat Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT
	Datum/Zeit	2014-09-13T21:52:02+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: http://egov2.graz.gv.at/pdf-as verifiziert werden.